

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften
– Drucksachen 20/8094, 20/9767 –**

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Stephan Thomae

Berichterstellerin im Bundesrat: Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 144. Sitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 21. Februar 2024

Der Vermittlungsausschuss

Manuela Schwesig
Vorsitzende

Stephan Thomae
Berichtersteller

Michael Kretschmer
Berichtersteller

Anlage**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften**

1. Die Fußnote zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

„* Die Artikel 1 bis 5 und 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1). Die Artikel 1 bis 6 und 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist.“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

bb) In § 24 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

cc) In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

- b) In Nummer 31 wird in § 32 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, Absatz 3, 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 und 7 Satz 2 jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

3. In Artikel 2 werden in § 20 Absatz 1 und 2 Satz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

4. Artikel 8 wird gestrichen.

5. Artikel 9 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Pflichtversicherungsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

6. Artikel 10 wird Artikel 9 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Artikel 2 bis 7 und 9“ durch die Wörter „Die Artikel 2 bis 8“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

